

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/d34beda2-56f9-3813-9f9f-5794b661aef5>

Zeitschrift	ZInsO - Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
Autor	[keine Angabe]
Rubrik	ZInsO - Aufsätze
Referenz	ZInsO 2022, 1445 - 1448 (Ausgabe 28 v. 14.07.2022)
Verlag	Carl Heymanns Verlag

ZInsO 2022, 1445

Abschlussprüfung in der Insolvenz

Zugleich eine Anmerkung zu BGH, Urt. v. 28.4.2022 – IX ZR 68/21 (ZInsO 2022, 1276)

von Dipl.-Kfm./Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Christoph Hillebrand, Köln*

Die externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung dient im Gegensatz zur internen Rechnungslegung der Information der Öffentlichkeit. Bereits die Rechtsprechung des RFH¹ und des BFH² haben den Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter schon seit jeher verpflichtet, auch nach handelsrechtlichen Grundsätzen Bücher zu führen und auf jeden Abschlussstichtag Bilanzen aufzustellen.

Die handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht besteht nur für solche Schuldner, die bereits vor Verfahrenseröffnung die allgemeinen Vorschriften zur handelsrechtlichen Rechnungslegung zu beachten hatten.

Hierzu gehört auch die Prüfung des Jahresabschlusses, wobei für die verschiedenen Geschäftsjahre vor Insolvenzeröffnung lange Zeit unklar war, wer hier Abschlussprüfer sein kann.³

Mit Beschl. v. 8.5.2018 – II ZB 17/17 hatte der BGH die offenen Fragen geklärt, jedoch war bis heute offen, ob das Abschlussprüferhonorar teilbar ist und damit Masseverbindlichkeit oder einfache Insolvenzforderung sein kann.

I. Allgemeine Prüfungshinweise

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte von Kapitalgesellschaften und Konzernen sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Ohne Prüfung können die Jahresabschlüsse nicht festgestellt werden, vgl. § 316 HGB. Im Insolvenzverfahren liegt die Feststellungskompetenz für den Jahresabschluss beim Insolvenzverwalter. Damit hat er dem Abschlussprüfer alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle von ihm erfasst und im Abschluss bzw. Lagebericht wiedergegeben werden.⁴ Ist dies nicht der Fall, muss der Bestätigungsvermerk versagt werden.⁵ Bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften bzw. bei Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB werden die Schlussbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der werbenden Gesellschaft sowie der ggf. zugehörige Anhang

und Lagebericht einer Überprüfung unterzogen. Ferner werden die Eröffnungsbilanz samt erläuterndem Bericht, die Jahresabschlüsse einschließlich Anhängen und Lageberichten und die Schlussbilanz des insolventen Unternehmens geprüft. Gegenstand der Prüfung sind darüber hinaus auch die vom Insolvenzverwalter ggf. aufzustellenden Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt auf Antrag des Insolvenzverwalters durch das Registergericht.⁶ Sollte für das (Rumpf-)Geschäftsjahr vor der Eröffnung des Verfahrens bereits ein Abschlussprüfer bestellt worden sein, steht die Eröff-

Abschlussprüfung in der Insolvenz - ZInsO 2022 Ausgabe 28 - 1446>>

nung des Insolvenzverfahrens dem nicht entgegen, vgl. § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO.⁷

Eine Befreiung von der Prüfungspflicht nach § 270 Abs. 3 AktG und § 71 Abs. 3 GmbHG ist auch im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich, wenn die Prüfung im Interesse der Gläubiger und der Gesellschafter nicht geboten ist. Dies kann vorliegen, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft überschaubar sind.⁸ Davon ist auszugehen, wenn bspw. die Mehrheit der Vermögensgegenstände bereits veräußert wurde. Eine Befreiung kann nur auf Antrag des Insolvenzverwalters in Abstimmung mit den Gläubigern durch das Registergericht erfolgen. Dies gilt gleichermaßen – in analoger Anwendung der v.g. Vorschriften – auch für eine Befreiung von der Eröffnungsbilanz und von dem Konzernabschluss inklusive dessen Lagebericht. Praxisrelevanz hat die Befreiung von der Prüfungspflicht häufig für den letzten Jahresabschluss⁹ (nebst Lagebericht) und die Schlussbilanz. Dagegen wird bei einer Unternehmensfortführung die Prüfungspflicht i.a.R. nicht entfallen.

II. Bereits bestellte Abschlussprüfer

1. Für Wirtschaftsjahre vor Insolvenzeröffnung

Zweifelsfrei war immer, dass § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO für das durch die Insolvenzeröffnung regelmäßig entstehende Rumpfgeschäftsjahr (§ 155 Abs. 2 Satz 1 InsO) bis zur Insolvenzeröffnung gilt. Es ist ein Wirtschaftsjahr, das weder den Gesellschaftern noch den Prüfer zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Bestellung bekannt ist.

2. Davor liegende Geschäftsjahre

Bis 2018 war umstritten, ob § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO nur für das durch die Insolvenzeröffnung entstehende Rumpfgeschäftsjahr oder auch für die davor liegenden Geschäftsjahre gilt.

Es wurde vertreten, dass die Bestellung eines Abschlussprüfers durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur dann nicht berührt würde, wenn sie das mit ihr endende Geschäftsjahr betreffe. Für frühere Geschäftsjahre habe die Bestellung erneut durch das AG zu erfolgen.¹⁰

Ein nennenswerter Teil der Literatur vertrat die Auffassung, dass auch die Prüferbestellung für frühere Jahre von § 155 Abs. 2 Satz 2 InsO erfasst sei und dementsprechend die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Wirksamkeit dieser Bestellung nicht infrage stellen würde.¹¹

Mit seinem Beschl. v. 4.5.2017 hatte das OLG Karlsruhe¹² entgegen der Auffassung des OLG Dresden¹³ entschieden, dass die Wirksamkeit der Bestellung des Abschlussprüfers durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt wird und damit das Registergericht für dieses Jahr keinen neuen Abschlussprüfer bestellen kann. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung und der Abweichung von der Entscheidung des OLG Dresden v. 30.9.2009 lagen die Voraussetzungen zur Zulassung einer Rechtsbeschwerde gem. § 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 FamFG vor. In diesem Rechtsbeschwerdeverfahren erging der BGH-Beschl. v. 8.5.2018.¹⁴ In seinem Beschluss führte der BGH die beiden v.g. Rechtsauffassungen aus und kam summarisch zu dem Ergebnis, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält, die durch eine analoge Anwendung des § 155 Abs. 2 Satz 2 InsO zu schließen ist.¹⁵ Der BGH führte weiter aus, dass sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen lasse, ob eine Sonderregelung ausschließlich für das durch die Insolvenzeröffnung beendete Rumpfgeschäftsjahr geschaffen werden sollte.¹⁶ Eine Ausdehnung der Regelung des § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO auch auf frühere Geschäftsjahre entspricht der Intuition des Gesetzgebers, neben der zeitlichen Abgrenzung (Befugnisse zur Auswahl eines Abschlussprüfers) mit dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits erfolgten Bestellungen eine von der Verfahrenseröffnung unberührte Bestandskraft zukommen zu lassen.¹⁷ Für eine zeitliche Beschränkung der Bestandskraft auf die für das letzte der Insolvenzeröffnung vorgelagerte Geschäftsjahr sieht der BGH keinen sachlichen Grund und auch keinen Sinn.¹⁸ Hätte der Gesetzgeber es anders gewollt, so hätte er beispielhaft dem Insolvenzverwalter direkt die Auswahl des Abschlussprüfers zuweisen können. Es erscheint dem BGH widersinnig, dass in der Insolvenz zwar eine Bindung an die Prüferbestellung der Gesellschafter für das Rumpfgeschäftsjahr besteht, eine Bindung hingegen für das davor liegende Geschäftsjahr zu verneinen sein soll.¹⁹ So ist die Rechtsfrage seitdem dahin gehend geklärt, dass die Wirksamkeit der Bestellung eines Abschlussprüfers für sämtliche Geschäftsjahre vor Eröffnung des Verfahrens nicht berührt ist.

III. Abberufung eines bereits bestellten Abschlussprüfers

In seinem Beschl. v. 8.5.2018²⁰ ging der BGH zudem davon aus, dass die Bestellung des Abschlussprüfers kein Automatismus ist. Ist der Insolvenzverwalter der Auffassung, dass in der Person des Abschlussprüfers ein besonderer Grund geboten erscheint, kann er gem. § 318 Abs. 3 HGB die gerichtliche Ersetzung des Abschlussprüfers beantragen.²¹ Ein solcher Ausschlussgrund dürfte insbesondere in den Fällen der §§ 319 Abs. 2 – 5, 319a oder § 319b HGB gegeben sein. In allen Fällen setzt die Abberufung die Sorge des Insolvenzverwalters voraus, dass in der Person des Prüfers ein Grund liegt, der die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung infrage stellt. Durch die Entscheidung des BGH v. 8.5.2018 wurde klargestellt, dass das Antragsrecht im Insolvenzverfahren ausschließlich dem Insolvenzverwalter zusteht.²²

Den Antrag auf Abberufung hat der Insolvenzverwalter innerhalb von 2 Wochen zu stellen, in dem er Kenntnis

von den Umständen erlangt hat oder hätte erlangen müssen, die eine Abberufung rechtfertigen würden.²³

IV. Vergütung des Abschlussprüfers

Nachdem der BGH mit seiner Entscheidung v. 8.5.2018,²⁴ wie oben erläutert, die Wirksamkeit der Bestellung abschließend geregelt hatte, stellte sich die Frage, ob dies auch Einfluss auf die Vergütung des Abschlussprüfers hat. Unklar blieb aber aus der Entscheidung, ob die Regelungen des § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO zu einer Durchbrechung bzw. Nichtanwendbarkeit der §§ 115, 116 InsO führen. Die Literatur hatte dies mehrheitlich bejaht.²⁵

Mit diesen Fragen hat sich sowohl das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung v. 25.3.2021²⁶ und das OLG Frankfurt mit seiner Entscheidung v. 28.4.2021²⁷ beschäftigt. Das OLG Düsseldorf kam zu dem Ergebnis, dass eine Durchbrechung der §§ 115, 116 InsO nicht stattfindet, der Geschäftsbesorgungsvertrag des Abschlussprüfers nicht teilbar ist und somit das gesamte – zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch nicht bezahlte – Prüferhonorar Masseverbindlichkeit darstellt. Dagegen kam das OLG Frankfurt zu dem Ergebnis, dass die Ansprüche des Abschlussprüfers teilbar und die Vergütungsansprüche, die sich auf die Tätigkeiten vor Insolvenzeröffnung beziehen, einfache Insolvenzforderungen sind. In beiden Fällen wurde die Revision zum BGH zugelassen und so hatte der BGH für eine Klarstellung zu sorgen. In seiner Entscheidung IX ZR 68/21 v. 28.4.2022 hat er die Entscheidung v. 8.5.2018 bestätigt und festgestellt, dass der Prüfungsauftrag auch bei Insolvenz des zu prüfenden Unternehmens weiterbesteht und ein Prüfungsauftrag nicht nur für das Geschäftsjahr gilt, in welchem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt, sondern auch für ein vorangegangenes Geschäftsjahr Anwendung findet. In seiner jetzigen Entscheidung versteht der BGH den Begriff der "Bestellung" als einen zusammenfassenden Oberbegriff für den in der Wahl des Abschlussprüfers liegenden kooperationsrechtlichen Bestellungsakt und die nachfolgende schuldrechtliche Beauftragung des Prüfers durch die Gesellschaft.

Aus der Formulierung des § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO schließt der BGH, dass der Gesetzgeber von einem Fortbestehen des Geschäftsbesorgungsvertrags nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeht.

Im nächsten Schritt stellt der BGH jedoch klar, dass der Honoraranspruch des Abschlussprüfers, soweit er auf Leistungen beruht, die bis zu Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht wurden, nur eine (einfache) Insolvenzforderung gem. §§ 38, 87 InsO darstellt.

Nur der Teil, der tatsächlich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht wird, begründet eine Masseverbindlichkeit gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 InsO. Dementsprechend schloss sich der BGH der Ansicht des OLG Frankfurt in seiner Entscheidung v. 28.4.2021²⁸ an und widersprach den verschiedenen anderen Stimmen in der Literatur.²⁹

Sodann kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass auch die Leistung des Abschlussprüfers eine teilbare Leistung i.S.d. § 105 Satz 1 InsO ist. Zum Schutz des Abschlussprüfers weist der BGH darauf hin, dass sich auch der Abschlussprüfer wie andere Gläubiger für seine erbrachten Leistungen durch die Vereinbarung von Vorschuss oder Abschlagszahlungen schützen kann. Hierbei wird auf verschiedene weitere Entscheidungen des Senats³⁰ verwiesen. Der BGH befand, dass bei der Ermittlung des anteiligen Anspruchs des Abschlussprüfers dieselben Maßstäbe anzusetzen sind, wie wenn ein Bauvertrag zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus wichtigem Grund gekündigt worden wäre.³¹ Letztlich legt der BGH fest, dass der Teilbarkeit der Leistung des

Abschlussprüfers auch eine höchstpersönliche Leistung nicht entgegensteht.³²

Im Ergebnis führt der BGH aus, dass die Teilbarkeit der Leistung auch bei einer Pauschalpreisabrede geboten ist. Ggf. sollte ein gerichtlicher Sachverständiger hinzugezogen werden, um die Aufteilung des Pauschalhonorars auf die Zeit vor Insolvenzeröffnung und nach Insolvenzeröffnung vorzunehmen.

V. Fazit

Nachdem der Beschluss des BGH v. 8.5.2018 für den Beruf des Wirtschaftsprüfers und die Durchführung der Abschlussprüfung sehr begrüßenswert war, führt das Urt. v. 28.4.2022 jetzt dazu, dass Abschlussprüfer in der Krise des zu prüfenden Unternehmens deutlich sensibler reagieren müssen. Es besteht die betriebswirtschaftliche Gefahr, dass ihre getane Arbeit jederzeit zur einfachen Insolvenzforderung werden kann. Die Nichtbeachtung der Literaturmeinung seitens des BGH ist be-

Abschlussprüfung in der Insolvenz - ZInsO 2022 Ausgabe 28 - 1448<<

dauernswert. Diese besagt, dass es sich um eine höchstpersönliche, nicht teilbare Leistung handelt. Somit hinterlässt die Entscheidung v. 28.4.2022 den Abschlussprüfer in einem echten Dilemma:

Auf der einen Seite erfährt er von der Krise und der möglichen Insolvenzgefahr erst im Laufe der Prüfung. Seine Bestellung zum Abschlussprüfer geschieht jedoch bereits viele Monate vorher und eine Aufgabe des Prüfauftrags kann nach Auftragsannahme nicht einseitig passieren. Schlimmstenfalls heißt es für den Abschlussprüfer, dass er die Prüfung durchzuführen hat und am Ende leer ausgeht. Mit der Entscheidung v. 28.4.2022 ist jeder Abschlussprüfer aufgefordert, bereits bei der Beauftragung die vom BGH angeregten Vorschuss- oder Abschlagszahlungen zu vereinbaren, um sein wirtschaftliches Risiko aus dem Prüfungsauftrag so gering wie möglich zu halten.

Die in den allermeisten Fällen mit dem Prüfungsmandanten vereinbarten IDW-Allgemeinen Auftrags-Bedingungen (AAB) sehen seit langer Zeit und auch aktuell unter Punkt 13 Abs. 1 das vertragliche Recht des Abschlussprüfers vor, angemessene Vorschüsse auf seine Vergütung und den Auslagenersatz verlangen zu können. Von Berufsüblichkeit ist daher auszugehen. Sollten die AAB im Ausnahmefall nicht wirksam vereinbart/einbezogen worden sein, bliebe immer noch der gesetzliche Vorschussanspruch nach § 669 BGB. Die Vorschrift ist gem. § 675 Abs. 1 BGB auf Abschlussprüfungsverträge als Werkverträge mit Geschäftsbesorgungscharakter (diese Einordnung hat der BGH in dem Urteil BGH IX ZR 68/12 ausdrücklich bestätigt) anwendbar.

Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen kann der Abschlussprüfer auch ohne vertragliche Regelung (die IDW-AAB enthalten keine Regelung hierzu) unmittelbar auf der Grundlage des BGB-Werkvertragsrechts (§ 632a BGB) einfordern.

Um das Risiko einer erfolgreichen Anfechtung durch den späteren Insolvenzverwalter zu minimieren, sollten Vorschüsse/Abschlagszahlungen im Vorfeld einer Insolvenz nach den Regelungen für Bargeschäfte (§ 142 InsO) eingefordert und gezahlt werden.

* Dipl.-Kfm. Christoph Hillebrand ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.). Seit 1991 ist er Partner der Kanzlei NACKEN HILLEBRAND PARTNER sowie Vorstand der MORISON KÖLN AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die auf die Abwicklung von Sanierungen und Insolvenzen spezialisiert ist. Christoph Hillebrand ist ferner öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Insolvenzuntersuchungen. Er befasst sich schwerpunktmäßig mit der wirtschaftlichen Begleitung und betriebswirtschaftlichen Beratung von Unternehmen sowie der Unternehmenssanierung und -liquidation. Darüber hinaus ist er als Fachreferent tätig und Mitglied des "FAS – Fachausschuss Sanierung und Insolvenz" des IDW – Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. Der Autor war als Mitglied der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kläger und Revisionsbeklagter in der besprochenen BGH-Entscheidung.

¹ RFH v. 22.6.1938, RStBl. 1938, S. 669; v. 5.3.1940, RStBl. 1940, S. 716.

² BFH v. 8.6.1972, BStBl. II 1972, S. 784; ebenso BGH v. 29.5.1979 – VI ZR 104/78.

³ Kaiser/Berbuer, ZIP 2017, 161.

⁴ Weiteres hierzu: *Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Erklärungen der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abschlussprüfer (IDW PS 303 n.F.)* (Stand: 9.9.2009), Rn. 25.

⁵ IDW PS 303 n.F. Rn. 27.

⁶ Zur Ersetzung des Abschlussprüfers, vgl. Kaiser/Berbuer, ZIP 2017, 161.

⁷ Für davor liegende Geschäftsjahre: OLG Dresden v. 30.9.2009 – 13 W 281/09.

⁸ LG Dresden v. 22.11.1994 – 49 T 97/94.

⁹ Zur Befreiung von der Jahresabschlussprüfung: Kniebes, ZInsO 34/2016, 1669 ff.

¹⁰ OLG Dresden, ZInsO 2010, 46; Froehner, GWR 2017, 282; Kai-ser/Berbuer, ZIP 2017, 161, 163; Kniebes, ZInsO 2015, 383, 385; BeckOK-InsO/von Bodungen, 27. Edition, 15.4.2022, § 155 Rn. 39; Lind, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, InsO, 4. Aufl., § 155; HK-InsO/Depré, 11. Aufl., § 155; Sinz, in: Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl., § 155 Rn. 24; MünchKomm-InsO/Jaffé, 4. Aufl., § 155 Rn. 21.

¹¹ OLG Frankfurt/M., ZIP 2004, 1114, 1115; Göb/Ossendot, NZI 2017, 730; BeckBilKomm-HGB/Justenhoven/Heinz, 13. Aufl., § 318 Rn. 153; Haffa, in: Braun, InsO, 9. Aufl., § 155 Rn. 12; Breitenbücher, in: Graf-Schlicker, InsO, 6. Aufl., § 155; Kübler, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, 91. Erg. Lfg. 2022, § 155; Merkt, in: Hopt, HGB, 41. Aufl., § 318 Rn. 13; MünchKomm-HGB/Ebke, 4. Aufl., § 318.

¹² In: ZInsO 2018, 175.

¹³ In: ZInsO 2010, 46.

¹⁴ BGH v. 8.5.2018 – II ZB 17/17, ZInsO 2018, 1673.

¹⁵ BGH v. 8.5.2018 – II ZB 17/17, ZInsO 2018, 1673, Rn. 13; v. 14.10.2014 – II ZB 20/13, Rn. 17; v. 13.3.2018 – II ZR 158/16, Rn. 31, beide m.w.N.

¹⁶ BGH v. 8.5.2018 – II ZB 17/17, ZInsO 2018, 1673 Rn. 14.

¹⁷ BGH v. 8.5.2018 – II ZB 17/17, ZInsO 2018, 1673 Rn. 14; a.A. *Kaiser/Berbuer*, ZIP 2017, 161, 163; *Kniebes*, ZInsO 2015, 383, 385.

¹⁸ BGH v. 8.5.2018 – II ZB 17/17, ZInsO 2018, 1673 Rn. 15.

¹⁹ BGH v. 8.5.2018 – II ZB 17/17, ZInsO 2018, 1673 Rn. 16; v. 14.10.2014 – II ZB 20/13, ZInsO 2015, 96 Rn. 17; v. 13.3.2018 – II ZR 158/16, ZInsO 2018, 1166 Rn. 31, beide m.w.N.; so auch *Göb/Ossendot*, NZI 2017, 730; *Kniebes*, ZInsO 2015, 383, 385; *Wozniak*, jurisPR-InsR 16/2017, Anm. 4.

²⁰ Vgl. Fn. 14.

²¹ Vgl. *Göb/Ossendot*, NZI 2017, 730; *Kniebes*, ZInsO 2015, 383, 385; *Wozniak*, jurisPR-InsR 16/2017.

²² In diese Richtung wohl *Müller/Gelhausen*, ZIP 2017, 687, 700 f.

²³ BeckBilKomm-HGB/*Justenhoven/Heinz* (Fn. 12), § 318 Rn. 75; MünchKomm-HGB/*Ebke* (Fn. 12), § 318; *Merkt* (Fn. 12), § 318 Rn. 9.

²⁴ BGH v. 8.5.2018 – II ZB 17/17, ZInsO 2018, 1673.

²⁵ *Gehrlein*, ZInsO 2019, 697, 702 ff.; *Hillebrand*, ZInsO 2019, 774.

²⁶ OLG Düsseldorf v. 25.3.2021 – 5 U 91/20.

²⁷ OLG Frankfurt/M. v. 28.4.2021 – 4 U 72/20.

²⁸ OLG Frankfurt/M. v. 28.4.2021 – 4 U 72/20.

²⁹ Vgl. HK-InsO/*Depré* (Fn. 11), § 155; *Jaeger/Eckardt*, InsO, § 155; *Gehrlein*, ZInsO 2019, 697, 704 f.; *ders.*, ZInsO 2021, 1915 f.; *Hillebrand*, ZInsO 2019, 774, 776.

³⁰ BGH v. 4.5.1995 – IX ZR 256/93; BGH v. 25.2.2002 – IX ZR 313/99; BGH v. 22.2.2001 – IX ZR 191/98.

³¹ BGH v. 28.4.2002 = ZInsO 25/2022, 1276.

³² Vgl. *Förster*, in: *Ziegler/Gelhausen*, WPO 3. Aufl., § 32 Rn. 5, 20; *Gehrlein*, ZInsO 2019, 697, 704; *Hillebrand*, ZInsO 2019, 774, 776.